

Verfassung der Wichern-Schule des Rauhen Hauses

Präambel

Auf der Grundlage des biblischen Menschenbildes und des protestantischen Bildungsverständnisses hat die Wichern-Schule des Rauhen Hauses den Auftrag, durch umfassende allgemeine Bildung und qualitätvolle Lernangebote alle Schüler und Schülerinnen zu verantwortlichem und sinnerfülltem Leben zu befähigen. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen und ermöglicht damit deren verantwortliche Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Leben.

Die Wichern-Schule ist in evangelischer Perspektive den Grundsätzen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Aufklärung verpflichtet und orientiert ihre pädagogische Arbeit an folgenden Grundsätzen:

- Die Annahme eines jeden Kindes und Jugendlichen prägt das pädagogische Handeln in der Wichern-Schule. Jeder Schüler und jede Schülerin wird gemäß seiner oder ihrer individuellen Begabungen, Interessen und Fähigkeiten gefördert.
- Im Unterricht und im Schulleben der Wichern-Schule werden christlicher Glaube und Evangelium erfahrbar. Religiöse Bildung findet in allen Lernbereichen und besonders im Religionsunterricht ihren angemessenen Raum.
- In der Wichern-Schule findet die Hinwendung zum Nächsten in diakonisch-sozialen Lernprozessen ihren Ausdruck. Auf ihr gründet eine Schulkultur der gegenseitigen Wertschätzung, des Vertrauens, des Miteinanders und der Verantwortung.
- Die Wichern-Schule ist offen für Schüler und Schülerinnen aller religiösen Bekenntnisse und weltanschaulichen Orientierungen. Als Schule für alle bejaht sie die Heterogenität ihrer Schülerschaft und pflegt einen achtsamen Umgang mit der Einmaligkeit und Besonderheit eines jeden Kindes und Jugendlichen.

Durch Bildung und Lernen, Erziehung und Unterricht hat die Wichern-Schule teil an dem Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Zugleich ist die Wichern-Schule Teil des öffentlichen Bildungswesens in Hamburg und beteiligt sich durch ihr besonderes Profil an der gesellschaftlichen Bildungsverantwortung für Kinder und Jugendliche.

Abschnitt I Beziehung zwischen Wichern-Schule, Träger und Evangelisch-Lutherischer Kirche in Norddeutschland

§ 1 Auftrag, Schulform

(1) Die Wichern-Schule ist eine evangelische Privatschule in Trägerschaft der Stiftung „Das Rauhe Haus“. Die evangelische Orientierung ist Grundlage aller pädagogischen Arbeit an der Wichern-Schule gemäß § 2 der Satzung der Stiftung „Das Rauhe Haus“. Aus ihr ergibt sich für die Lehrkräfte und die weiteren dort Beschäftigten eine besondere Orientierung.

(2) Die Wichern-Schule ist eine anerkannte Ersatzschule in der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Nähere regelt das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 21. September 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Wichern-Schule führt die Schulformen Grundschule, Stadtteilschule und Gymnasium. Sie ist auch offen für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die sie im Rahmen der ihr erteilten Genehmigungen und schulaufsichtlichen Zustimmungen aufnehmen kann.

§ 2 Verhältnis zum Träger

(1) Die Stiftung „Das Rauhe Haus“ ist als Träger der Wichern-Schule verantwortlich für die rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Schulbetriebes gemäß dem Zweck der Stiftung nach § 3 ihrer Satzung.

(2) Die Wichern-Schule ist ein Stiftungsbereich des „Rauhen Hauses“. Der Leiter oder die Leiterin der Wichern-Schule wird vom Vorstand gemäß § 8 Absätze 7 und 8 der Satzung der Stiftung und der jeweils geltenden Funktionsbeschreibung zur Stiftungsbereichsleitung berufen.

(3) In seiner Gesamtverantwortung für die Stiftung „Das Rauhe Haus“ kann der Vorstand Gegenstände der schulischen Selbstverwaltung benennen, die zu ihrer Wirksamkeit seiner Zustimmung bedürfen.

§ 3 Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterstützt die Arbeit der Wichern-Schule der Stiftung „Das Rauhe Haus“ gemäß den Vereinbarungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate mit der Stiftung „Das Rauhe Haus“ vom 25. März 1974 und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit der Stiftung „Das Rauhe Haus“ vom 12. November 2007 sowie vom 27. Februar 2012.

§ 4 Kuratorium

(1) Es wird ein Kuratorium der Wichern-Schule gebildet, das den Träger und die Schulleitung (§ 7) in Fragen der Schulentwicklung und der strategischen Ausrichtung der Schule berät, insbesondere im Hinblick auf das pädagogische und evangelische Profil und Fragen der Qualitätssicherung sowie der Außendarstellung.

(2) Das Kuratorium nimmt den Bericht des Vorstands des Rauhen Hauses über die wirtschaftliche Lage der Wichern-Schule entgegen und berät weitere finanziell relevante oder generelle Personalfragen der Wichern-Schule.

(3) Das Kuratorium nimmt Berichte der Schulleitung (§7) entgegen und berät über Fragen grundsätzlicher Bedeutung, die ihm von der Schulleitung vorgelegt werden (§ 16,2).

(4) Im Falle einer externen Evaluation (Schulinspektion) ist das Kuratorium im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten an der Formulierung des Auftrages und der Bewertung der Ergebnisse zu beteiligen.

(5) Das Kuratorium besteht aus 7 bis 9 stimmberechtigten Personen, die Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehörenden evangelischen Kirche sein sollen.

Dem Kuratorium gehören an:

- der Vorsteher oder die Vorsteherin der Stiftung „Das Rauhe Haus“ (Vorsitz),
- der kaufmännische Vorstand der Stiftung „Das Rauhe Haus“,
- der für Schulfragen zuständige Dezernent oder die für Schulfragen zuständige Dezernentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- ein durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Dauer von fünf Jahren zu berufendes Mitglied,
- drei bis fünf durch den Kuratoriumsvorsitzenden oder die Kuratoriumsvorsitzende im Einvernehmen mit dem für Schulfragen zuständigen Dezernenten oder der für Schulfragen zuständigen Dezernentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Dauer von fünf Jahren zu berufende Mitglieder.

(6) Der Leiter oder die Leiterin des Gymnasiums, der Stadtteilschule und der Grundschule, sowie der Schulpastor oder die Schulpastorin werden zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen. Weitere Vertreter oder Vertreterinnen der Wichern-Schule können beratend hinzugezogen werden.

(7) Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal jährlich.

Abschnitt II

Lehrer und Lehrerinnen und Schulleitung

§ 5 Lehrer/innen

Die Lehrer und Lehrerinnen gestalten Bildung und Erziehung in den Lerngruppen nach den Handlungsgrundsätzen der Wichern-Schule sowie im Rahmen der im fachlichen Diskurs und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben entwickelten didaktischen Konzepte in eigener pädagogischer Verantwortung und Freiheit.

§ 6 Schulpastor/in und Schuldiakon/in

Der Schulpastor oder die Schulpastorin und die Schuldiakone und Schuldiakoninnen wirken im Rahmen ihres Auftrages mit an der Entwicklung und Umsetzung des evangelischen Profils der Wichern-Schule.

§ 7 Schulleitung

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Gymnasiums ist zugleich Leiter oder Leiterin der Wichern-Schule und Stiftungsbereichsleiter oder Stiftungsbereichsleiterin in der Stiftung „Das Rauhe Haus“.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Wichern-Schule vertritt die Schule verantwortlich nach innen und außen auf der Grundlage des hamburgischen Schulrechts und der Funktionsbeschreibung als Stiftungsbereichsleitung. Die Vertretung als Stiftungsbereichsleitung regelt der Stiftungsvorstand im Bedarfsfall.

(3) Die Leiter oder Leiterinnen der Grundschule und der Stadtteilschule leiten, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Leiters oder der Leiterin der Wichern-Schule, diese beiden Schulformen.

(4) Der Leiter oder die Leiterin der Wichern-Schule ist verantwortlich für den pädagogischen Erfolg und die Weiterentwicklung des Konzeptes der Schule, die Wahrung der Mitwirkungsrechte von Schülern und Schülerinnen, Eltern und Lehrern und Lehrerinnen der Schule und die Einhaltung der aufgrund der staatlichen Genehmigung und Anerkennung der Schule verbindlichen Rechtsvorschriften in der täglichen schulischen Arbeit und bei der Erteilung von Leistungsbeurteilungen, Abschlüssen und Übergangsberechtigungen.

(5) Der Leiter oder die Leiterin der Wichern-Schule ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte aller an der Schule tätigen Personen. Die Aufsicht über die in der Grundschule und der Stadtteilschule tätigen Personen wird an die Leiter und Leiterinnen der Grundschule und der Stadtteilschule delegiert.

§ 8 Bestellung von Leitungspersonal

(1) Die Bestellung der Leitung der Wichern-Schule, der Leitungen sowie der stellvertretenden Leitungen der Grundschule, der Stadtteilschule und des Gymnasiums erfolgt durch den Vorstand der Stiftung „Das Rauhe Haus“ nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften und der Satzung der Stiftung.

(2) Werden solche Stellen ausgeschrieben, findet ein Findungsverfahren statt. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Stiftung beruft einen Findungsausschuss ein, dem folgende Mitglieder angehören:

- der Vorsteher oder die Vorsteherin der Stiftung (Vorsitz)
- der für Schulfragen zuständige Dezernent oder die für Schulfragen zuständige Dezernentin des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
- ein vom Vorstand berufenes Mitglied des Kuratoriums
- der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Elternrates oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin oder ein vom Elternrat gewähltes Elternratsmitglied
- vier von der Lehrerkonferenz gewählte Mitglieder, wobei je eines überwiegend dem Kollegium der Grundschule, der Stadtteilschule und dem Gymnasium angehört und ein weiteres überwiegend demjenigen Kollegium, in dem eine Leitungs- oder stellvertretende Leitungsstelle zu besetzen ist
- der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung der Stiftung „Das Rauhe Haus“ oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin
- der Leiter oder die Leiterin bzw. stellvertretende Leiter oder Leiterin derjenigen Schulform, in der eine Leitungsstelle bzw. stellvertretende Leitungsstelle zu besetzen ist
- der Leiter oder die Leiterin der Wichern-Schule.

(3) Der Findungsausschuss berät den Vorstand bei der Auswahl von höchstens drei geeigneten Bewerbern / Bewerberinnen, die sich der Lehrerkonferenz vorstellen. Die Eltern- und Schülervertreter und -vertreterinnen in der Schulkonferenz werden zur Vorstellung eingeladen. Die Lehrerkonferenz und die Schulkonferenz geben jeweils gegenüber dem Vorstand zu den vorgestellten Bewerbern oder Bewerberinnen ein Votum ab.

(4) Weicht der Vorstand bei der Ernennung von Schulleitungen und von stellvertretenden Schulleitungen mit seiner Entscheidung vom Votum der Lehrerkonferenz ab, kann die Lehrerkonferenz binnen 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Vorstandsentscheidung erneut zusammentreten und vom Vorstand eine Erläuterung seiner Entscheidung verlangen. Kommt es zu keinem Einvernehmen zwischen Vorstand und Lehrerkonferenz, so kann die Lehrerkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder ihr Veto gegen die Vorstandsentscheidung einlegen. Gegen dieses Veto kann eine Ernennung durch den Vorstand nicht vorgenommen werden.

Abschnitt III

Schulverhältnis, Mitwirkung von Schülern und Schülerinnen und Eltern

§ 9 Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis mit der Wichern-Schule wird durch Vertrag der Eltern oder der volljährigen Schüler und Schülerinnen mit der Schule begründet und kann aus den vertraglich vereinbarten Gründen und mit den dort genannten Fristen gekündigt werden. Diese Verfassung tritt neben den Vertrag und regelt das Zusammenwirken von Schülern und Schülerinnen, Eltern und Lehrkräften sowie der Schulleitung (§ 7) und dem Träger.

§ 10 Schüler und Schülerinnen

- (1) Schüler und Schülerinnen haben das Recht, an der Gestaltung des Unterrichts und der erzieherischen Arbeit in ihrer Klasse, Schulstufe und Schule entsprechend ihrem Alter angemessen beteiligt zu werden.
- (2) Schüler und Schülerinnen haben einen Anspruch auf Auskunft über das pädagogische Profil der Schule und ihre individuelle Lernentwicklung.
- (3) Schülern und Schülerinnen, die sich in angemessener Form über die Qualität des Unterrichtes oder der erzieherischen Arbeit in ihrer Klasse, Klassenstufe oder Schule beschweren, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

§ 11 Eltern

- (1) Eltern haben das Recht, an der Gestaltung des Unterrichts und der erzieherischen Arbeit in der Klasse, Schulstufe und Schule ihrer Kinder angemessen beteiligt zu werden.
- (2) Eltern haben einen Anspruch auf Auskunft über das pädagogische Profil der Schule und die individuelle Lernentwicklung ihrer minderjährigen Kinder.
- (3) Schülern und Schülerinnen, deren Eltern in angemessener Form über die Qualität des Unterrichtes oder der erzieherischen Arbeit in der Klasse, Klassenstufe oder Schule Beschwerden vortragen, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.
- (4) Andere Sorgeberechtigte haben die gleichen Rechte und Pflichten gemäß dieser Verfassung wie Eltern einschließlich der Beteiligung an den jeweiligen Gremien.

§ 12 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen der Schule können Eltern oder volljährige Schüler und Schülerinnen Widerspruch einlegen. Widersprüche müssen schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der betreffenden Leitung der Grundschule, der Stadtteilschule oder des Gymnasiums erhoben werden. Sie sollen schriftlich begründet werden.
- (2) Die betreffende Schulleitung entscheidet schriftlich über den Widerspruch.
- (3) Das Recht, Widerspruch unmittelbar bei der Schulbehörde einzulegen, bleibt unberührt.
- (4) Berührt der Widerspruch Fragen grundsätzlicher Bedeutung, ist das Kuratorium zu informieren; dies gilt auch bei Beschwerden.

Abschnitt IV

Organe und Verfahren der Mitwirkung in den Klassen

§ 13 Klassensprecher/innen

- (1) In jeder Klasse sollen spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn zwei Klassensprecher oder Klassensprecherinnen gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf einer Versammlung der Klasse, die im Einvernehmen mit der Klasse von dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin geleitet wird.
- (2) Die Klassensprecher oder Klassensprecherinnen vertreten die Interessen der Schüler und Schülerinnen gegenüber den Lehrern und Lehrerinnen, die in der Klasse unterrichten, und der jeweiligen Schulleitung in allen Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 14 Elternvertretung in den Klassen

- (1) Der eine Klasse leitende Lehrer oder die eine Klasse leitende Lehrerin lädt in jedem Schulhalbjahr zu mindestens einem Elternabend ein. Ein Mitglied des Elternrates kann beratend teilnehmen.
- (2) Spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn findet der erste Elternabend statt. Auf diesem sollen zwei Klassenelternvertreter oder Klassenelternvertreterinnen und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt werden.
- (3) Die Elternvertreter oder Elternvertreterinnen vertreten die Interessen der Schüler und Schülerinnen gegenüber den Lehrern und Lehrerinnen, die in der Klasse unterrichten und gegenüber der jeweiligen Schulleitung.

§ 15 Zusammenarbeit in der Klasse

(1) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen und die Eltern- und Schülervertreter oder -vertreterinnen bestimmen gemeinsam Art und Umfang der Mitwirkung von Eltern- und Schülervertretern oder -vertreterinnen in der laufenden schulischen Arbeit einschließlich der Informationsmöglichkeiten bei der Zeugniserteilung. Der für diese Mitwirkung gültige Rahmen ist durch Gesetz, durch diese Verfassung und durch von der Schulkonferenz beschlossene Grundsätze beschrieben.

(2) Bei der Ausübung kollektiver Mitwirkungsrechte von Eltern und Schülern und Schülerinnen sind die individuellen Rechte Einzelner, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Schüler und Schülerinnen und ihrer Eltern, zu beachten.

Abschnitt V

Organe und Verfahren der schulischen Selbstverwaltung

§ 16 Schulische Selbstverwaltung

(1) Organe der schulischen Selbstverwaltung sind die Schulkonferenz sowie der Elternrat, der Schülerrat, die Schülervertretung und die Lehrerkonferenz. Organe der Mitwirkung in den einzelnen Klassen sind die Klassenelternvertreter oder -vertreterinnen und die Klassensprecher oder Klassensprecherinnen.

(2) Die schulische Selbstverwaltung befasst sich u.a. mit folgenden Gegenständen:

- Grundsätze der Unterrichtsgestaltung und –methoden, der Leistungsbeurteilung sowie Verfahren zu deren Koordinierung und Auswertung
- Grundsätze der Erziehung, Beratung und Betreuung durch die Schule
- die Hausordnung
- die schuleigene Stundentafel
- die Kooperation mit externen Partnern.

Die Schulleitung beteiligt bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung das Kuratorium vor einer abschließenden Entscheidung (§ 4,3).

§ 17 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz besteht aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin sowie je fünf Vertretern oder Vertreterinnen des Elternrates, des Schülerrates und der Lehrerkonferenz, die für zwei Jahre gewählt werden. Dabei soll aus jeder Schulform mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin entsandt werden. Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.

(2) Die Schulkonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der schulischen Selbstverwaltung der Wichern - Schule.

(3) Über Gegenstände des § 16 Absatz 2 entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Lehrerkonferenz. Alle Gremien und die Schulleitung (§ 7) können Anträge stellen.

(4) Den Vorsitz in der Schulkonferenz hat der Leiter oder die Leiterin der Wichern-Schule. Verstößt ein Beschluss der Schulkonferenz gegen für die Schule verbindliche Rechtsvorschriften oder Vorgaben des Trägers (§ 1) einschließlich des Wirtschaftsplanes für die Schule, hat der Leiter oder die Leiterin der Wichern-Schule den Beschluss zu beanstanden. Beschlüsse sind umgehend, spätestens jedoch nach zwei Wochen zu beanstanden. Es entscheidet sodann der Vorstand der Stiftung „Das Rauhe Haus“.

§ 18 Elternrat

(1) Der Elternrat der Wichern-Schule besteht im Regelfall aus höchstens 24 Eltern, die auf einer Elternvollversammlung spätestens sechs Wochen nach Schuljahresbeginn gewählt werden. Dabei sollen aus jeder Schulform mindestens drei Vertreter oder Vertreterinnen stammen.

(2) Der Elternrat vertritt die Interessen der Elternschaft der Schule und wirkt an der Gestaltung der erzieherischen und unterrichtlichen Arbeit der Schule mit.

(3) Der Elternrat kann Ausschüsse einrichten. Er soll für jede Schulform einen Ausschuss einrichten, in dem die ausschließlich oder überwiegend diese Schulform betreffenden Angelegenheiten behandelt werden. In diese Ausschüsse können weitere Elternvertreter oder -vertreterinnen aus der betreffenden Schulform kooptiert werden. Es können auch schulformübergreifende Ausschüsse eingerichtet werden.

§ 19 Schülerrat

Der Schülerrat besteht aus den Klassensprechern und Klassensprecherinnen aller Jahrgangsstufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der in der Regel aus sechs Mitgliedern besteht. In diesem soll jede Schulform vertreten sein. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule sind altersgemäße Formen der Mitwirkung zu gestalten.

Der Schülerrat vertritt die Interessen der Schülerschaft der Schule und wirkt an der Gestaltung der erzieherischen und unterrichtlichen Arbeit der Schule mit.

Der Schülerrat kann Ausschüsse einrichten. Er soll für jede Schulform einen Ausschuss einrichten, in dem die ausschließlich oder überwiegend diese Schulform betreffenden Angelegenheiten behandelt werden.

Der Schülerrat wählt aus den Reihen des Kollegiums möglichst für jede Schulform einen Verbindungslehrer oder eine Verbindungslehrerin.

§ 20 Schülervertretung

Alle Schüler und Schülerinnen ab Klasse 5 wählen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahrs die Schülervertretung. Diese besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. In ihr sollen alle Schulformen und –stufen vertreten sein.

Die Schülervertretung wählt aus ihrer Mitte den Schulsprecher oder die Schulsprecherin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Er oder Sie vertritt im Rahmen der Beschlüsse des Schülerrats die Schülerschaft gegenüber der Schulleitung und den Organen der schulischen Selbstverwaltung.

§ 21 Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz besteht aus dem Leiter oder der Leiterin der Wichern-Schule als Vorsitzendem oder Vorsitzende sowie allen Personen, die mit mindestens einem Drittel des regelmäßigen Arbeitsumfanges mit der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit der Wichern-Schule beruflich befasst sind.

(2) Die Lehrerkonferenz dient dem fachlichen Austausch der Lehrerschaft der Schule und der professionellen Beratung der Schulleitung (§ 7) und der Schulkonferenz in erzieherischen und didaktischen Fragen.

(3) Die Lehrerkonferenz bildet für jede Schulform eine Abteilungskonferenz, in der die ausschließlich oder überwiegend diese Schulform betreffenden Angelegenheiten behandelt werden. Den Vorsitz hat der jeweilige Schulleiter oder die jeweilige Schulleiterin. Die Lehrerkonferenz kann darüber hinaus auch in den Abteilungskonferenzen weitere Ausschüsse einrichten.

Abschnitt VI

Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Verfahrensvorschriften

(1) Gremien tagen mindestens einmal jährlich, bei Bedarf häufiger. Der oder die Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen schriftlich ein. Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien zugänglich zu machen. Sitzungen sollen so terminiert werden, dass allen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist.

(2) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Ist zu der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen worden, ist für in der Einladung genannte Beratungsgegenstände Beschlussfähigkeit stets gegeben. Ist

mit kürzerer Frist eingeladen worden, ist das Gremium für diese Beratungsgegenstände beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(3) Sitzungen sind schulöffentlich, soweit nicht personenbezogene Themen besprochen werden oder das Gremium beschließt, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen.

(4) Beratungsunterlagen und Protokolle von Beratungen, die nicht öffentlich waren, sind auf Dauer vertraulich zu behandeln.

Abschnitt VII
Schlussvorschrift
§ 23 Inkrafttreten

Diese Schulverfassung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Schulverfassung vom 1. Januar 2003 mit der Ergänzung vom 29. Dezember 2009.

Vom Vorstand des Rauhen Hauses beschlossen am 2. April 2012

Zustimmung des Verwaltungsrats am 19. Juni 2012